

# BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

GB.OB/109/2016

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Johann Reichert	Bürgermeister- und Presseamt / BMPA

Sachbearbeiter/in: Johann Reichert
------------------------------------

## **Beteiligungsmanagement; Öffentlich-rechtl. Vertrag zwischen der Stadt Schwabach und KommunalBIT AöR;**

Anlagen:

1 Öffentlich-rechtlicher Vertrag (Entwurf)

Anlage 1 Rahmenbedingungen zum ÖrV

Anlage 2 Service-Level-Agreements zum ÖrV

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	22.11.2016	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	25.11.2016	öffentlich	Beschluss

### **Beschlussvorschlag:**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, mit KommunalBIT AöR den dieser Beschlussvorlage beiliegenden öffentlich rechtlichen Vertrag (mit Anlagen) zu schließen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

## **I. Zusammenfassung**

Die Stadt Schwabach ist mit 20% an den gemeinsamen Betrieb für Informationstechnik „KommunalBIT AöR“ beteiligt. Das Kommunalunternehmen ist zentraler Informations- und Telekommunikationsdienstleister für die Stadt Schwabach. Weitere Anteilseigner sind die Städte Fürth und Erlangen mit jeweils 40% Beteiligungsquote.

Der Verwaltungsrat ist u.a. für die Festlegung der verursachungsgerechten Kalkulation der Kosten der zu erbringenden Leistungen, der für die Träger geltenden Verrechnungssätze und für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung verantwortlich (§ 6 Abs. 1 Nrn. 4, 6 und 18 der Unternehmenssatzung).

Ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrats in den o.g. Bereichen bedarf nach § 6 Abs. 3 der Unternehmenssatzung jedoch der vorherigen Weisung bzw. Ermächtigung durch den jeweiligen Stadtrat an die entsandten Verwaltungsratsmitglieder. In den weiteren an KommunalBIT beteiligten Städten Erlangen und Fürth werden parallel inhaltlich vergleichbare Vorlagen in den November-Stadtratssitzungen eingebracht.

## **II. Sachvortrag**

Der dieser Beschlussvorlage beiliegende öffentlich-rechtliche Vertrag (mit Anlagen) dient dazu, die Leistungsbeziehung zwischen der Stadt Schwabach und KommunalBIT zu konkretisieren, und die Gültigkeit des Servicekatalogs (Rahmenbedingungen, Bestellkatalog mit Verrechnungssätzen, Leistungsbeschreibungen, SLA) zwischen dem Kunden und dem Dienstleister rechtsverbindlich zu vereinbaren.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist ebenso ein wichtiges Kriterium im Sinne des §2b UStG, der unter weiteren Bedingungen die „umsatzsteuerrechtliche Unternehmerschaft“ von öffentlichen-rechtlichen Betrieben beeinflussen wird.

Der Vertragsentwurf wurde gemeinsam von den drei Rechtsämtern der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach ausgearbeitet und wird jeweils in den Stadtratssitzungen der drei Städte zur Beschlussfassung eingebracht.